

Amtsblattverfügung 4/2003 vom 05.02.2003 (Reg TP Amtsblatt 03/2003)

Nutzung des Teilbereichs (0)31 des Nummernraumes für öffentliche Telefonnetze

Im Rahmen der Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernraumes wird gemäß § 43 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz festgelegt, dass Betreiber von Telekommunikationsnetzen bis auf weiteres in dem durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion definierten nationalen Nummernraum für öffentliche Telefonnetze den Teilbereich (0)31 wie folgt für das Testen von Netzübergängen nutzen können:

bis 09.02.2003	(0)31	Test von Netzübergängen
ab 10.02.2003	(0)31-0	Test der Betreiberauswahl und der Betreibervorauswahl bei Fernverbindungen
ab 01.03.2003 *)	(0)31-1	Test der Betreiberauswahl und der Betreibervorauswahl bei Ortsverbindungen

*) Dieser Termin verlängert sich automatisch entsprechend, falls die Verpflichtung zur Betreiberauswahl für Ortsgespräche weiter ausgesetzt wird; vergleiche Amtsblattverfügung 40/2002 und Amtsblattmitteilung 562/2002.

Die kommerzielle Nutzung der Nummern (0)31, (0)31-0 und (0)31-1 in Verbindung mit einer Verbindungsnetzbetreiberkennzahl zum Angebot einer Verbindungsnetzbetreiberauswahl stellt kein Testen von Netzübergängen im Sinne dieser Verfügung dar und ist deshalb nicht zulässig.

Diese Verfügung ersetzt Verfügung 04/2001 vom 17.01.2001 (Reg TP Amtsbl. 1/2001).